

Bevor mit der Durchsuchung begonnen wird, verschafft sich der Untersuchungsführer einen *Überblick* über die Lage, die Räumlichkeiten und die anwesenden Personen. Anschließend werden die Durchsuchungskräfte in einer knappen, der jeweiligen Situation entsprechenden Art und Weise in ihre Aufgaben eingewiesen. Als erstes werden die Maßnahmen getroffen, die eine Flucht gesuchter Personen oder ein Beiseiteschaffen von Beweismitteln und ein-zuziehenden Gegenständen verhindern.

Sind in der Wohnung neben dem Betroffenen weitere Personen (z.B. Besucher) anwesend, muß sofort entschieden werden, ob sie die Wohnung gleich oder erst nach Abschluß der Durchsuchung verlassen können. Eine Überprüfung dieser Personen hat unvor-
eingenommen und korrekt zu erfolgen. Sofern ein Anhaltspunkt dafür besteht, daß diese Bürger die gesuchten Gegenstände bei sich führen oder sich unter ihnen die gesuchte Person befindet, sind sie nach der körperlichen Durchsuchung der Dienststelle zuzuführen. Andere, dem Untersuchungsorgan unbekannt Personen können die Wohnung erst verlassen, nachdem sie überprüft wurden (Fahndungsbuch usw.) und die Art ihrer Beziehungen zum Betroffenen festgestellt wurde. Es ist zu gewährleisten, daß diese Bürger nach Verlassen der Wohnung keine mit der Straftat in Zusammenhang stehenden Personen warnen oder gesuchte Gegenstände beiseite schaffen können. Wenn dafür ein Anhalt besteht, sind sie zu beobachten.

Personen, die bis zum Abschluß der Durchsuchung die Wohnung nicht verlassen dürfen, sind zu beaufsichtigen. Ihnen ist ein geeigneter Raum zuzuweisen, von wo aus sie weder den Verlauf noch das Ergebnis der Durchsuchung beeinflussen können. Sie sind dabei möglichst von Fenstern, Türen und Telefonen fernzuhalten.

Personen, die während der Durchsuchung den Betroffenen besuchen wollen, sind nicht abzuweisen, sondern zu überprüfen und zwar so, daß sie keine Gelegenheit haben, mit dem Betroffenen Kontakt aufzunehmen.

Den von der Durchsuchung Betroffenen ist keine Gelegenheit zu geben, ein Telefon zu benutzen. Es ist vorher festzulegen, ob und von wem Anrufe entgegengenommen werden.

Wo mit der Durchsuchung begonnen wird, richtet sich nach

- taktischen Grundsätzen,
- der konkreten Situation bzw.
- dem Durchsuchungszweck.